



Zuständigkeit der Umweltverwaltung

Beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) ist unter <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/zustaendigkeitsverordnung/index.php> neben der Zuständigkeitsverordnung auch ein aktueller Frage-Antwort-Katalog zu häufig gestellten Fragen zur Zuständigkeit der Umweltverwaltung abrufbar. Letzterer wird fortlaufend ergänzt und ggf. aktualisiert. In diesem ist u.a. auch das "Zaunprinzip" erklärt. Mit der folgenden Fragestellung ist ein Auszug aus dem Frage-Antwort-Katalog dargestellt.

Was bedeutet das Zaunprinzip?

Ein wichtiges Anliegen der Verwaltungsstrukturreform ist es, Zuständigkeiten zu bündeln. Deshalb wurde mit der ZustVU das sog. „Zaunprinzip“ eingeführt. Ziel ist es, dass innerhalb eines durch die ZustVU definierten Zaunes nur noch eine Umweltbehörde für die Vollzugsaufgaben bestimmter Vorhaben zuständig ist.

Das Zaunprinzip geht in seiner Ausgestaltung allerdings nicht so weit, dass alle Umweltaspekte, die einen Vorhabensstandort betreffen oder zuzuordnen sind, Gegenstand eines Zaunes wären und damit allein in der Vollzugsverantwortung einer Umweltbehörde liegen würde.

Umfang und Grenzen des Zaunprinzips sind durch die Regelung des § 2 ZustVU festgelegt. Danach ist als Ausnahme zur Grundzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte die obere Umweltschutzbehörde bei einer Anlage nach Anhang I zuständig für den Vollzug der Vorschriften, die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage betreffen (§ 2 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt.). Die obere Umweltschutzbehörde ist ferner für den Vollzug von Anforderungen zuständig, die sich aus dem Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrecht gegenüber dem Betreiber dieser Anlage ergeben (§ 2 Abs. 1.Satz 1 2. Alt.). § 2 Abs. 1 ZustVU stellt insofern einen „Betreiber-/Anforderungszaun“ dar. Ferner erfasst das Zaunprinzip alle weiteren Anlagen, die bestimmte funktionale Zusammenhänge zu einer Anlage des Anhangs I nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und 3 ZustVU aufweisen (sog. Anlagenzaun).

In Einzelfällen kann es Abgrenzungsschwierigkeiten geben. In diesen Fällen ist der „Umfang“ des Zaunes unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Situation einerseits und der Zielsetzungen des Zaunprinzips andererseits festzulegen. Nach der amtlichen Begründung der ZustVU soll das Zaunprinzip dazu beitragen, dass „für eine Anlage in Bezug auf alle Umweltbelange nur noch eine Umweltbehörde zuständig ist“ (vgl. Begründung zu Art. 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts – Seite 199 der Landtagsdrucksache 14/4973).